Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Informationsblatt Stipendien / Erlass der Schulgebühren für das BVS

Wenn Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Eltern nicht in der Lage sind, die Ausbildung zu finanzieren, können kantonale Ausbildungsbeiträge beantragt werden.

WER kann Stipendien beantragen?

Wenn die Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben (Ausnahme bilden anerkannte Flüchtlinge), sind Personen berechtigt, welche:

- das Schweizer Bürgerrecht haben.
- über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen.
- das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben.
- seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen (aus Staaten, die nicht in der EU oder EFTA sind).
- schweizerisches Asyl erhalten haben und dem Kanton Bern zugeteilt sind: anerkannter Flüchtling sind und einen Ausweis F „vorläufig aufgenommener Flüchtling“ oder einen Ausweis B „Flüchtling“ erhalten haben.

⇨ Achtung: Das BPI 1 ist stipendienrechtlich nicht anerkannt. Es kann ein Gesuch um Schulgelderlass gestellt werden (siehe weiter unten).

WO können Stipendien beantragt werden?

Stipendien werden beim Amt für zentrale Dienste, Abteilung Ausbildungsbeiträge, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, Tel. 031 633 83 40 beantragt. Das Antragsformular wird online ausgefüllt unter: www.be.ch/ausbildungsbeitraege

WANN?

- Der Stipendienantrag kann ab Beginn des Schuljahres möglichst bis am 15. September eingereicht werden. Die offiziellen Eingabetermine für das Gesuchsformular sind der 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen und der 30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen.
- Dem Stipendiengesuch ist immer eine aktuelle Schulbestätigung beizulegen. Diese wird durch die Klassenlehrperson nach dem Einstieg in die Schule abgegeben.

Bei Ablehnung des Stipendienantrags

Wird der Stipendienantrag abgelehnt, kann ein Gesuch um Erlass der Schulgebühren (ohne Schulmaterialgeld) an die zuständige Berufsfachschule gestellt werden. Das Gesuchsformular kann bei der Berufsfachschule bezogen werden.

- Bei Schulbeginn im August muss das Gesuch bis am 31. Oktober des laufenden Schuljahres an die zuständige Berufsfachschule eingereicht werden.
- Bei späterem Einstieg in die Schule muss das Gesuch sofort nach dem Vorliegen des negativen Stipendienentscheides eingereicht werden.
- Der negative Stipendienentscheid sowie des Berechnungsblatt sind dem Gesuch beizulegen.

Direkt ein Gesuch um Schulgelderlass (ohne Schulmaterialgeld) können Personen stellen, welche nicht stipendienberechtigt sind:

- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F
- Asylsuchende mit Ausweis N
- Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B, welche weniger als fünf Jahre in der Schweiz sind
- Kurzaufenthalter mit Ausweis L
- Personen mit Ausweis S (für Schutzbedürftige)

⇨ Bei Zuweisung in ein BVS über die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird die Schulgebühr nicht erlassen und durch die regionalen Partner getragen.